

125. Kann mittelbare Falschbeurkundung dadurch begangen werden, daß der Täter unter Vorlegung einer gefälschten Prozeßvollmacht im Namen des Eigentümers die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung in eine bei ihm gepfändete Sache herbeiführt?

III. Straffenat. Urf. v. 14. November 1932 geg. P. III 746/32.

- I. Schöffengericht Duisburg.
- II. Landgericht Duisburg-Gamborn.

zugleich zur Sicherung des Kreditwesens im Hinblick auf den gemeingefährlichen Charakter derartiger Veruntreuungen erweitert, so ist das nur zum Nachweise dafür ausgeführt, daß das Schwurgericht zu Unrecht wegen der Mehrheit der verletzten Eigentümer eine Mehrheit von Verbrechen nach § 11 angenommen hatte, daß aber schon wegen der Schädigung des Kreditwesens, eines einheitlichen Rechtsgutes, im übrigen auch wegen des Zusammenhanges der Einzelhandlungen mit derselben Zahlungseinstellung oder Konkurs-eröffnung nur eine einheitliche Straftat in Frage kommen konnte. Eine Ausdehnung des § 11 auf dem Täter gehörige Wertpapiere ist dagegen dem Wortlaut und Sinn jenes Satzes nicht zu entnehmen.

Ferner beruft sich das Landgericht auf die in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen 5. Aufl. S. 101 Anm. 5 Abs. 2 zu § 11 DepG. vertretene Ansicht, bei der Einkaufskommission finde § 11 auch auf Verfügungen Anwendung, die vor dem Eigentumsübergang über die angekauften Papiere getroffen worden sind; auch dieser Ansicht ist aus den oben dargelegten Gründen nicht beizutreten.

Auf dieser unrichtigen Auslegung des § 11 beruht das angefochtene Urteil. Denn das Berufungsgericht hat, in diesem Rechtsirrtum befangen, einmal nicht ausreichend geprüft und festgestellt, inwieweit die Wertpapiere, die die Angeklagten sich zugeeignet haben sollen, Eigentum der Kunden gewesen sind, und andererseits die Angeklagten aus § 11 auch wegen Zueignung von Wertpapieren verurteilt, die nach Ansicht des Berufungsgerichts rechtlich nicht zum Vermögen der Kunden, sondern zu dem der Angeklagten gehört haben.

Bei dem Angeklagten war eine Schreibmaschine gepfändet worden, die er von dem Kaufmann R. gemietet hatte. Ohne dem R. Mitteilung zu machen, reichte er in dessen Namen bei dem zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung ein. Diesem Antrag waren beigelegt eine eidesstattliche Versicherung — laut deren R. versicherte, daß er Eigentümer der Maschine sei und sie dem Angeklagten nur vermietet habe — sowie eine auf den Angeklagten lautende Prozeßvollmacht. Die Unterschriften des R. unter der Vollmacht und unter der eidesstattlichen Versicherung hatte der Angeklagte gefälscht. Das Amtsgericht stellte die Zwangsvollstreckung in die Maschine antragsgemäß vorläufig ein. Der Angeklagte verfolgte mit seinem Vorgehen die Absicht, sich im Besitz der Maschine zu erhalten, was bei Benachrichtigung des R. nicht möglich gewesen wäre.

Die Strafkammer hat den Tatbestand des Betrugs in rechtlich nicht angreifbarer Weise verneint, den Angeklagten aber wegen schwerer Urkundenfälschung in Lateinheit mit schwerer mittelbarer Falschbeurkundung verurteilt.

Auf die Revision des Angeklagten hat das Reichsgericht das angefochtene Urteil im Schuldspruch durch Streichung der Verurteilung wegen mittelbarer Falschbeurkundung berichtigt und im Strafausspruch aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Der Tatbestand der schweren Urkundenfälschung ist rechtlich bedenkenfrei nachgewiesen. (Das wird ausgeführt.)

Dagegen ist die Verurteilung wegen gewinnsüchtiger mittelbarer Falschbeurkundung (§§ 271, 272 StGB.) durch die Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht gerechtfertigt. Die Strafkammer ist zur Verurteilung wegen dieses Verbrechens auf Grund der Erwägung gelangt, der Angeklagte habe durch Einreichung der falschen Urkunden bewirkt, „daß in dem Einstellungsbeschuß, einer öffentlichen Urkunde, die zum Zwecke der Einstellung des Vollstreckungsverfahrens erforderliche und somit rechtserhebliche Tatsache, daß der Einstellungsantrag von dem Kaufmann R. gestellt sei, als abgegeben beurkundet worden sei, während in Wahrheit der Antrag von diesem gar nicht gestellt war“. Diese Darlegungen sind richtig. Der § 271 StGB. dient dem Schutze der Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Er greift daher nur soweit Platz, wie die Beweiskraft der in Betracht kommenden

öffentlichen Urkunde reicht. Der Beschluß über die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung war nicht bestimmt, zu öffentlichem Glauben die Tatsache zu beurkunden, daß der Angeklagte für den Kaufmann K. befugtermaßen als Prozeßbevollmächtigter aufgetreten und dieser also als Antragsteller anzusehen sei (vgl. dazu insbesondere RGESt. Bd. 11 S. 188, 314, Bd. 24 S. 308, 360, Bd. 39 S. 346, Bd. 41 S. 189, 201). Da der Sachverhalt in dieser Hinsicht vollständig aufgeklärt ist, kann der Rechtsfehler, soweit der Schuldspruch in Betracht kommt, durch Beseitigung der Verurteilung wegen mittelbarer Falschbeurkundung von hier aus berichtigt werden. Im Strafausspruch dagegen ist Aufhebung geboten, weil nicht ausgeschlossen ist, daß der Richter infolge des Wegfalls dieses rechtlichen Gesichtspunktes zu einer mildereren Bestrafung gelangt.